



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Februar 2008 (26.02)  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0191 (COD)**

---

---

**6406/08  
ADD 1**

**CODEC 187  
AVIATION 42**

#### **ADDENDUM ZU DEM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 12588/05 AVIATION 129 CODEC 787 - KOM(2005) 429

---

Betr.: Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (RA + E) (Dritte Lesung)  
– Erklärungen

---

#### **ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION**

##### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 4**

Die Kommission erklärt ihre Absicht, allgemeine Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1a in seiner derzeitigen Fassung sowie detaillierte Maßnahmen für die Umsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 2 in seiner derzeitigen Fassung vorzuschlagen.

Die Kommission beabsichtigt, eventuelle Vorschläge weiterer wesentlicher Elemente zur Ergänzung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen grundlegenden Normen auf Basis von Artikel 251 des EG-Vertrages vorzuschlagen.

Die Kommission unterstreicht, dass es von großer Bedeutung ist, dafür Sorge zu tragen, dass detaillierte Durchführungsmaßnahmen ausgearbeitet werden können, die nicht nur eine wirksame

Aufdeckung und Abschreckung gewährleisten, sondern auch mit der nötigen Flexibilität und Geschwindigkeit angewandt werden können und die Vertraulichkeit sensibler Materialien in vollem Umfang gewährleisten, um den Schutz der Reisenden sicherzustellen. Die Kommission unterstreicht ferner, dass die Durchführungsverordnung so lange gilt, bis sie durch Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ersetzt wird.

#### ERKLÄRUNG VON VIZEPRÄSIDENT BARROT ZUR FINANZIERUNG

Ich beabsichtige, der Kommission den Entwurf eines Legislativvorschlags über die Aufteilung der Kosten möglicher strengerer Sicherheitsmaßnahmen im Luftverkehr zwischen den Steuerzahlern und den Nutzern vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten ergänzend zu den gemeinsamen grundlegenden Normen der neuen Verordnung verabschiedet werden können. Das Initiativrecht der Kommission und die Einhaltung interner Verfahrensvorschriften, einschließlich einer angemessenen Folgenabschätzung vor jedem Legislativvorschlag, bleiben unberührt.

#### ERKLÄRUNG DER DÄNISCHEN UND DER LUXEMBURGISCHEN DELEGATION

Dänemark und Luxemburg unterstützen die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und können sich generell dem Kompromisstext anschließen.

Dänemark und Luxemburg vertreten jedoch die Auffassung, dass entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Regelung der Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten ist.

Daher stimmen Dänemark und Luxemburg dagegen.

---